S 2 SB 40/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 SB 40/19
Datum	03.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 SB 97/20
Datum	11.05.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger die HÃ¤lfte der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Widerspruchs- und Klageverfahrens, fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten noch um die Frage, ob bei dem KlÃ¤ger die Feststellung des Merkzeichens H (Hilflosigkeit) i. S. d. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) zu treffen ist.

Der KlÃ¤ger ist 1939 geboren und es bestehen bei ihm bereits seit Jahren erhebliche FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen. Zuletzt stellte der Beklagte mit Bescheid vom 15. August 2018 den Grad der Behinderung (GdB) des KlÃ¤gers ab dem 3. April 2014 mit 100 neu fest. Bei der Entscheidung berÃ¼cksichtigte der Beklagte als FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen eine Belastbarkeitsminderung und Funktionsbehinderung beider Kniegelenke bei VerschleiÃ und nach operativen Eingriffen mit einem Einzel-GdB von 50, eine HirnleistungsschwÃ¤che mit psychovegetativen StÃ¶rungen bei Hirnmangeldurchblutung mit einem Einzel-GdB von 40, ein Parkinsonsyndrom mit einem Einzel-GdB von 30, eine SchwerhÃ¶rigkeit beidseits mit einem Einzel-GdB von 30, eine LungenfunktionseinschrÃ¤nkung mit einem Einzel-GdB von 30 und VerschleiÃerscheinungen der WirbelsÃ¤ule mit einem Einzel-GdB von 20. GleichgewichtsstÃ¶rungen und BewegungseinschrÃ¤nkungen der Schulter seien jeweils mit einem Einzel-GdB von 10 festzustellen. Keinen Einzel-GdB begrÃ¼ndeten eine ZuckerstoffwechselstÃ¶rung, ein Bluthochdruck, eine Adipositas und eine ProstatavergrÃ¶Ãerung.

Am 7. August 2018 beantragte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten die Feststellung der Merkzeichen aG (auÃergewÃ¶hnliche Gehbehinderung), H und B (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson). Dem Antrag beigefÃ¼gt war unter anderem ein Arztbrief des Krankenhauses G. vom 20. MÃ¤rz 2017, wonach der KlÃ¤ger Ã¼ber einen Zeitraum von fÃ¼nf Wochen mehrfach (einmal beim Autofahren) fÃ¼r kurze Zeit bewusstlos geworden sei. DarÃ¼ber hinaus forderte der Beklagte u.a. einen Bericht der Praxis fÃ¼r Neurologie des Medizinischen Versorgungszentrums im H. vom 27. September 2018 an, wonach der KlÃ¤ger sich dort am 27. August und 5. September 2019 vorgestellt habe. Dort gab der KlÃ¤ger an, dass er seit 3-4 Wochen durchgÃ¤ngig auf einen Rollstuhl angewiesen sei. Er kÃ¶nne maximal 5-6 Schritte gehen und leide unter GleichgewichtsstÃ¶rungen und einer schmerzhaften Verkrampfung der Muskulatur.

Der Beklagte holte sodann eine Stellungnahme des Ãrztlichen Dienstes vom 11. Dezember 2018 ein, wonach die beantragten Merkzeichen nicht festgestellt werden kÃ¶nnten. Es mÃ¼sse abgewartet werden, ob die Beschwerden und die RollstuhlabhÃ¤ngigkeit auf Dauer blieben.

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2018 lehnte der Beklagte den Antrag auf Feststellung der Merkzeichen aG, H und B ab. Hinsichtlich des Merkzeichens H fÃ¼hrte der Beklagte aus, dass der KlÃ¤ger nicht fÃ¼r eine Reihe von hÃ¤ufig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persÃ¶nlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedÃ¼rfe.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein mit der BegrÃ¼ndung, dass die GleichgewichtsstÃ¶rungen nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt worden seien. Auch kÃ¶nne er keinen Schritt mehr ohne unertrÃ¤gliche Schmerzen gehen.

Aufgrund des Widerspruchs holte der Beklagte eine weitere Stellungnahme des Ãrztlichen Dienstes vom 27. Januar 2019 ein. Danach seien die Merkzeichen aG und H weiterhin nicht festzustellen. Der KlÃ¤ger sei ausweislich der medizinischen Unterlagen in der Lage, aus dem Rollstuhl aufzustehen und auf der Stelle zu treten. Aufgrund der GleichgewichtsstÃ¶rungen und der Gangunsicherheit sei aber das Merkzeichen B anzuerkennen.

Mit Bescheid vom 6. Februar 2019 half der Beklagte dem Widerspruch teilweise ab und stellte ab dem 7. August 2018 bei dem KlÃ¤ger das Merkzeichen B fest. Im Ãbrigen wies der Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger, vertreten durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten, am 5. MÃ¤rz 2019 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Stade erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er ausgefÃ¼hrt, dass bei ihm auch die Merkzeichen aG und H festzustellen seien. Seine GehfÃ¤higkeit sei so sehr eingeschrÃ¤nkt, dass er sich auÃerhalb seines Kraftfahrzeugs nur mit groÃer Anstrengung und nur mit fremder Hilfe bewegen kÃ¶nne, denn spÃ¤testens nach dem dritten Schritt werde ihm aufgrund der groÃen Kraftanstrengung schwindelig. Er habe zwar noch die FÃ¤higkeit zu stehen, dies aber maximal fÃ¼r 90 Sekunden und eine Fortbewegung scheitere dann daran, dass er das Gleichgewicht nicht halten kÃ¶nne. Er sei auch dauerhaft auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen und sowohl tagsÃ¼ber als auch nachts auf fremde Hilfe angewiesen. Er habe darÃ¼ber hinaus ein Schmerzsyndrom entwickelt und leide an Parkinson und erheblichen GleichgewichtsstÃ¶rungen.

Das SG hat Befundberichte des behandelnden Hausarztes Dr. I. vom 29. August 2019 und der behandelnden Neurologin Dr. J. vom 18. September 2019 eingeholt. Dr. I. hat ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger unter chronischen Schmerzen des Bewegungsapparates leide und kÃ¶rperlich kaum belastbar sei. Ihm seien die Diagnosen chronisches Schmerzsyndrom bei Gonarthrose beidseits, Omarthrose beidseits, Lumbalstenose, LendenwirbelsÃ¤ulendegeneration, Kniegelenksdysplasie, Osteochondrose, Spondylarthrose, Hypertonie, diabetische Polyneuropathie bei Diabetes mellitus IIb und Adipositas per magna, grenzwertig kompensierte Herzinsuffizienz, chronische Obstipation, periphere arterielle Verschlusskrankheit, HyperlipidÃ¤mie und obstruktive Schlafapnoe bekannt.

Das SG hat sodann Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens des

Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die und Chirurgie Dr. K. vom 12. November 2019. Dieser hat in seinem Gutachten ausgefÃ¼hrt, dass bei dem KlÃ¤ger FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen der Kniegelenke mit einem Einzel-GdB von 40, der Schultergelenke mit einem Einzel-GdB von 20, der HÃ¼fte mit einem Einzel-GdB von 20, der WirbelsÃ¤ule mit einem Einzel-GdB von 30, der Unterschenkel und FÃ¼Ãe mit einem Einzel-GdB von 30, eine SchwerhÃ¶rigkeit mit einem Einzel-GdB von 70 und ein Diabetes mellitus mit einem Einzel-GdB von 30 festzustellen seien. Anhaltspunkte fÃ¼r eine Parkinson-Erkrankung oder eine Hirnleistungsschwäche mit psychovegetativer StÃ¶rung bei Hirnmangeldurchblutung habe er nicht feststellen kÃ¶nnen, diese ergÃ¤ben sich insbesondere nicht aus den in der Akte befindlichen medizinischen Unterlagen. In der Gesamtschau habe er den GdB mit 80 feststellen kÃ¶nnen. Hinsichtlich des Merkzeichens H habe er nicht feststellen kÃ¶nnen, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend des gesamten Tages und der Nacht fremder Hilfe bedÃ¼rfe, denn der KlÃ¤ger kÃ¶nne alleine die Toilette aufsuchen, sei in der Lage, seine Kleidung selbst an- und auszuziehen und benÃ¶tige auch keine stÃ¤ndige Ãberwachung und Hilfe. Die Voraussetzungen des Merkzeichens aG lÃ¤gen jedoch vor.

Der Beklagte hat sodann eine weitere Stellungnahme des Ãrztlichen Dienstes vorgelegt, wonach weder die Voraussetzungen zur Feststellung des Merkzeichens aG, noch die des Merkzeichens H vorlÃ¤gen.

Mit Urteil vom 3. September 2020, das mit Zustimmung der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergangen ist, hat das SG Stade den Bescheid vom 19. Dezember 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2019 geÃ¤ndert und den Beklagten verurteilt, zu Gunsten des KlÃ¤gers ab dem 7. August 2018 das Merkzeichen aG festzustellen. Im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung auf die AusfÃ¼hrungen des Dr. K. in seinem Gutachten vom 12. November 2019 verwiesen.

Der KlÃ¤ger hat am 22. September 2019, vertreten durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten, Berufung gegen das Urteil des SG Stade vom 3. September 2020 eingelegt, zur BegrÃ¼ndung auf sein bisheriges Vorbringen verwiesen und ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, dass er entgegen der Auffassung des SG sehr wohl auf regelmÃ¤Ãige Hilfe angewiesen sei, insbesondere wegen seiner Gehbehinderung. Er sei nun seit Ã¼ber zwei Jahren auf einen Rollstuhl angewiesen und werde in diesem regelmÃ¤Ãig in FahrstuhltÃ¼ren eingeklemmt. Des Weiteren hat der KlÃ¤ger einen Befundbericht des OrthopÃ¤den L. vom 17. September 2021 vorgelegt, wonach der KlÃ¤ger sich dort wegen Schmerzen in den Knien in Behandlung befinde und unter degenerativen VerÃ¤nderungen im Bereich der

WirbelsÃ¤ule leide.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG Stade vom 3. September 2020 und den Bescheid vom 19. Dezember 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2019 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, bei dem KlÃ¤ger ab dem 7. August 2018 das Merkzeichen H festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist er auf die Entscheidung des SG und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus, dass die Notwendigkeit einer hauswirtschaftlichen UnterstÃ¼tzung nicht mit Hilflosigkeit gleichzusetzen sei.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2022 hat die Berichterstatterin den Beteiligten mitgeteilt, es werde erwogen, Ã¼ber den Rechtsstreit durch Beschluss gem.Â Â§ 153 Abs. 4 S. 1Â Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu entscheiden, und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Verwaltungsakten.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat entscheidet in Anwendung vonÂ Â§ 153 Abs. 4 SGGÂ durch einstimmigen zurÃ¼ckweisenden Beschluss der Berufsrichter des Senats, weil er eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten sind zu dieser Verfahrensweise gehÃ¶rt worden.

Insbesondere ist eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht deshalb erforderlich, weil das SG mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden hat (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 6. August 2019 â B 13 R 233/18 B â juris Rn. 11).

Die form- und fristgerecht (Â§ 151 Abs. 1 SGG) eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§

143 SGG), aber nicht begrÃ¼ndet. Das Urteil des SG Stade vom 3. September 2020 und der Bescheid vom 19. Dezember 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2019 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten, soweit die Feststellung des Merkzeichens H abgelehnt worden ist.

Grundlage fÃ¼r die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen H sind Â§ 152 Abs. 4 SGB IX in der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Neufassung durch das Gesetz zur StÃ¤rkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz â BTHG, BGBl. I 2016, 3234 ff.; zuvor: Â§ 69 Abs. 4 SGB IX a. F.) in Verbindung mit Â§ 33b Abs. 3 Satz 3, Abs. 6 Satz 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) und Â§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der Schwerbehinderten-Ausweisverordnung (SchwbAwV). GemÃ¤Ã Â§ 33b Abs. 6 Satz 3 EStG ist eine Person hilflos im Sinne dieser Regelungen, wenn sie fÃ¼r eine Reihe von hÃ¤ufig und regelmÃ¤Ãig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persÃ¶nlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfÃ¼llt, wenn die Hilfe in Form einer Ãberwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 3 dieser Vorschrift genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine stÃ¤ndige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist (Â§ 33b Abs. 6 S. 4 EStG). Dieser Begriff der Hilflosigkeit geht auf Umschreibungen zurÃ¼ck, die von der Rechtsprechung des BSG im Schwerbehindertenrecht bezÃ¼glich der steuerlichen VergÃ¼nstigung und im Versorgungsrecht hinsichtlich der gleich lautenden Voraussetzungen fÃ¼r die Pflegezulage nach Â§ 35 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) entwickelt worden sind. Dabei hat sich der Gesetzgeber bewusst nicht an den Begriff der PflegebedÃ¼rftigkeit im Sinne der Â§Â§Â 14, 15 Elftes Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) angelehnt (vgl. BSG, Urteile vom 12. Februar 2003 â B 9 SB 1/02 R â, juris Rn. 11 und vom 24. November 2005 â B 9a SB 1/05 R â juris Rn. 13).

Bei den gemÃ¤Ã Â§ 33b Abs. 6 EStG zu berÃ¼cksichtigenden Verrichtungen handelt es sich um solche, die im Ablauf eines jeden Tages unmittelbar zur Wartung, Pflege und Befriedigung wesentlicher BedÃ¼rfnisse des Betroffenen gehÃ¶ren sowie hÃ¤ufig und regelmÃ¤Ãig wiederkehren. Dazu zÃ¤hlen zunÃ¤chst die auch von der Pflegeversicherung (vgl. Â§ 14 Abs. 4 SGB XI) erfassten Bereiche der KÃ¶rperpflege (Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, KÃ¤mmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung), ErnÃ¤hrung (mundgerechtes Zubereiten und Aufnahme der Nahrung) und MobilitÃ¤t (Aufstehen, Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung). Diese Bereiche werden unter dem Begriff der so genannten Grundpflege zusammengefasst (vgl. Â§ 14 Abs. 1 Satz 1, Â§ 15 Abs. 3 SGB XI; Â§ 37 Abs. 1 Satz 2

FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch). Hinzu kommen jene Verrichtungen, die in den Bereichen der psychischen Erholung, geistigen Anregung und der Kommunikation (Sehen, HÃ¶ren, Sprechen, FÃ¤higkeit zu Interaktionen) anfallen. Nicht vom Begriff der Hilflosigkeit umschlossen ist der Hilfebedarf bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen (vgl. BSG, Urteile vom 12.Â Februar 2003 â B 9 SB 1/02 R â, juris Rn. 12 und vom 24. November 2005 â B 9a SB 1/05 R â juris Rn. 15). Bei psychisch oder geistig behinderten Menschen liegt Hilflosigkeit auch dann vor, wenn sie bei zahlreichen Verrichtungen des tÃ¤glichen Lebens zwar keiner Handreichungen bedÃ¼rfen, sie diese Verrichtungen aber infolge einer AntriebsschwÃ¤che ohne stÃ¤ndige Ãberwachung nicht vornÃ¤hmen. Die stÃ¤ndige Bereitschaft ist z. B. anzunehmen, wenn Hilfe hÃ¤ufig und plÃ¶tzlich wegen akuter Lebensgefahr notwendig ist (vgl. Anlage zu Â§ 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung â Versorgungsmedizinische GrundsÃ¤tze â [VMG], Teil A Nr. 4 c).

Die tatbestandlich vorausgesetzte âReihe von Verrichtungenâ kann regelmÃ¤Ãig erst dann angenommen werden, wenn es sich um mindestens drei Verrichtungen handelt, die einen Hilfebedarf in erheblichem Umfang erforderlich machen. Die Beurteilung der Erheblichkeit orientiert sich an dem VerhÃ¤ltnis der dem BeschÃ¤digten nur noch mit fremder Hilfe mÃ¶glichen Verrichtungen zu denen, die er auch ohne fremde Hilfe bewÃ¤ltigen kann. In der Regel wird dabei neben der Zahl der Verrichtungen auf den wirtschaftlichen Wert der Hilfe und den zeitlichen Aufwand abzustellen sein, wobei MaÃstab fÃ¼r die Erheblichkeit des Hilfebedarfs in erster Linie der tÃ¤gliche Zeitaufwand fÃ¼r erforderliche Betreuungsleistungen ist. Gemessen an diesem MaÃstab ist nicht hilflos, wer nur in relativ geringem Umfang, tÃ¤glich etwa eine Stunde, auf fremde Hilfe angewiesen ist. Daraus ergibt sich jedoch nicht schon, dass bei einem Ãberschreiten dieser Mindestgrenze in jedem Fall Hilflosigkeit zu bejahen ist. Typisierend ist vielmehr Hilflosigkeit grundsÃ¤tzlich erst dann anzunehmen, wenn der tÃ¤gliche Zeitaufwand fÃ¼r erforderliche Betreuungsleistungen mindestens zwei Stunden erreicht, was dem Grundpflegeerfordernis fÃ¼r die Pflegestufe II der Pflegeversicherung entspricht. Um den individuellen VerhÃ¤ltnissen Rechnung tragen zu kÃ¶nnen, ist aber nicht allein auf den zeitlichen Betreuungsaufwand abzustellen; vielmehr sind auch die weiteren UmstÃ¤nde der Hilfeleistung, insbesondere deren wirtschaftlicher Wert zu berÃ¼cksichtigen. Dieser wird wesentlich durch die Zahl und die zeitliche Verteilung der Verrichtungen bestimmt (vgl. BSG, Urteile vom 12. Februar 2003 â B 9 SB 1/02 R â juris Rn.Â 14ff und vom 24. November 2005 â B 9a SB 1/05 R â juris Rn. 16f).

Ein Hilfebedarf in einem derartigen Umfang ist bei dem KlÃ¤ger nicht gegeben. Der

gerichtliche SachverstÃ¤ndige Dr. K. hat in seinem Gutachten vielmehr in sich schlÃ¼ssig und widerspruchsfrei festgestellt, dass der KlÃ¤ger in der Lage ist, die Toilette selbstÃ¤ndig aufzusuchen und seine Kleidung selbstÃ¤ndig an- und abzulegen. Auch gelingt ihm danach der Transfer auf die Untersuchungsliege sowie das Hinlegen auf die Liege selbstÃ¤ndig. Des Weiteren war ausweislich des Gutachtens auch die Kommunikation des gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen mit dem KlÃ¤ger ungestÃ¶rt. Zwar ist er schwerhÃ¶rig, aber der KlÃ¤ger war dennoch in der Lage, dem gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen seine Beschwerden zu schildern und mit diesem seine medizinische und soziale Vorgeschichte zu besprechen.

Diesen Feststellungen des gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen ist der KlÃ¤ger auch nicht substantiiert entgegengetreten, sondern hat vielmehr pauschal vorgetragen, dass er rund um die Uhr auf Hilfe angewiesen sei. Konkrete AusfÃ¼hrungen dazu, welche Bereiche der Selbstversorgung eingeschrÃ¤nkt sind, fehlen. Auch die Anstellung einer Haushaltshilfe fÃ¼hrt nicht zwingend dazu, dass bei dem KlÃ¤ger das Merkzeichen H festzustellen ist, denn die hauswirtschaftliche Versorgung ist bei der Feststellung des Merkzeichens H gerade nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen des KlÃ¤gers im Rahmen des Berufungsverfahrens. Auch hier hat der KlÃ¤ger keine konkreten Verrichtungen benannt, bei denen er auf Hilfe angewiesen ist. Vielmehr handelt es sich bei den geschilderten Schwierigkeiten bei der Nutzung von FahrstÃ¼hlen und dem daraus resultierenden Hilfebedarf nicht um eine Verrichtung, die dem Bereich der Grundpflege oder einem Bereich der psychischen Erholung, geistigen Anregung und der Kommunikation zuzuordnen ist. Auch aus dem Bericht des Dr. L. vom 17. September 2021 ergeben sich keine Hilfebedarfe in diesen Bereichen. Vielmehr beschreibt Dr. L. lediglich den bereits bekannten gesundheitlichen Zustand des KlÃ¤gers.

Die Kostenentscheidung beruht aufÂ Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt, dass der KlÃ¤ger hinsichtlich des Merkzeichens aG im Klageverfahren obsiegt hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â Â§ 160 Abs. 1 und Abs. 2 SGG Â liegen nicht vor.

Erstellt am: 06.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024